Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 12 687
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 14. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. November 2017)

zum Thema:
Q-Master für Berlin

und **Antwort** vom 01. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2017)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12687
vom 14. November 2017
über Q-Master für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erwartungen verbindet der Senat mit dem Q-Master?

Zu 1.:

Es wird erwartet, dass mit den Q-Masterstudiengängen neue Interessentengruppen für die Aufnahme eines lehramtsbezogenen Studiengangs gewonnen werden können.

2. An welche Zielgruppe richtet sich der Q-Master?

Zu 2.:

Zielgruppe der Q-Master-Studiengänge sind Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in lehramtsrelevanten Bedarfsfächern.

3. Welche Bedingungen sind für die Aufnahme in den Studiengang geknüpft?

Zu 3.:

Zugangsvoraussetzung für die Q-Master-Studiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der dem fachlichen Profil des jeweiligen Studiengangs entspricht. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen bzw. Satzungen:

- Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg (Anlage 1)

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang mit der Fächerkombination Elektrotechnik/Informationstechnik als Quereinstieg der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin (Anlage 2)

4. Fällt der Q-Master unter § 9 LBiG (bitte um Begründung)?

Zu 4.:

Q-Master-Studiengänge sind gemäß § 9 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG) zugelassene Modellversuche, da sie von der regulären Struktur der Berliner Lehramtsstudiengänge abweichen: In den Q-Master-Studiengängen werden fachwissenschaftliche, berufswissenschaftliche, berufspädagogische sowie fachdidaktische Studienanteile des regulären lehramtsbezogenen Bachelorstudiums in das Masterstudium integriert.

5. Entspricht der Q-Master den Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 LBiG (bitte um Begründung)?

Zu 5.:

Mit erfolgreichem Abschluss eines Q-Master-Studiengangs wird ein Master of Education erworben. Dieser berechtigt zur Zulassung für den Vorbereitungsdienst gemäß § 10 Abs. 2 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG).

6. Welches Wachstumspotential sieht der Senat im Q-Master und inwiefern ist eine Ausweitung auf weitere Hochschulen geplant?

Zu 6.:

Die Q-Master-Studiengänge werden derzeit erprobt, eine genaue Angabe zum Wachstumspotential ist zu diesem Zeitpunkt nicht ergiebig. Im Rahmen der verhandelten Hochschulverträge für die Jahre 2018 - 2022 wurde vereinbart, dass alle Berliner Universitäten zur Erhöhung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel Master of Education, Masterstudiengänge für den Quereinstieg entwickeln.

7. Inwiefern spielt der Q-Master bei den Verhandlungen der Hochschulverträge eine Rolle?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 6.

Berlin, den 01. Dezember 2017

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildung" des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 folgende Zugangssatzung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg erlassen:*

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2
Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $^2/_3$ des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender nicht lehramtsrelevanter deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Magister-, Diplom- oder Einfach- bzw. Monobachelorstudiengang mit zurechenbaren fachwissenschaftlichen Studienanteilen für zwei Studienfächer, die in der folgenden Liste aufgeführt sind: Physik, Mathematik, Informatik, Italienisch, Französisch, Spanisch, Englisch sowie Deutsch oder Geschichte. Im Rahmen des vorangegangenen Studiengangs gemäß Satz 1 müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 110 Leistungspunkten (LP), davon mindestens 20 LP im zweiten Studienfach erworben worden sein. Die Studienfächer Deutsch und Geschichte können nur als zweites Studienfach gemäß Satz 1 gewählt werden.

(2) Darüber hinaus sind für folgende Studienfächer Sprachkenntnisse wie folgt nachzuweisen:

1. Englisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Englischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2016 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. Juli 2016 bestätigt worden.

C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

2. Französisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Französischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.
3. Italienisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Italienischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.
4. Spanisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Spanischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.

Der Nachweis für die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 1 kann durch IELTS, Cambridge FCE oder CAE oder CPE oder ESOL, TOEFL, ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache, eine mindestens zweijährige nachgewiesene Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache oder durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden. Der Nachweis für die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 2, 3 oder 4 kann durch DALF C1, DELE C1, PLIDA C1, CIC C1, CILS TRE C1 oder durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4
Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),
2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Engagements in sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Institutionen oder Organisationen, die sich der Förderung von Kindern oder Jugendlichen widmen, erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.
b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die die Qualifikationen nach Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5
Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine

Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang mit der Fächerkombination Elektrotechnik/Informationstechnik als Quereinstieg der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 9. Februar 2016

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 09.02.2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik beschlossen.**)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Wintersemester 2016/17.

**) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10.08.2016

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang mit der Fächerkombination Elektrotechnik/Informationstechnik als Quereinstieg ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG ein erstes berufsqualifizierendes Studium der Elektrotechnik oder eines fachlich nahestehenden Studiengangs mit mindestens 180 LP. Ob ein Studiengang fachlich nahe stehend ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

- entfällt, da der Studiengang zulassungsfrei ist und keine Auswahlverfahren durchgeführt werden -